

# RS OGH 1986/3/18 5Ob519/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1986

## Norm

MRG §30 Abs2 Z9 B

## Rechtssatz

Auch ein bereits im Zeitpunkt des Hauserwerbes bestehender oder vorhersehbarer Eigenbedarf des Vermieters rechtfertigt die Kündigung eines Mieters in diesem Haus nach § 30 Abs 2 Z 9 MRG nur dann, wenn der Eigenbedarf vom Vermieter nicht selbst verschuldet worden ist. Ob ein Selbstverschulden des Vermieters am Eigenbedarf vorliegt, ist stets nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 519/86

Entscheidungstext OGH 18.03.1986 5 Ob 519/86

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0070613

## Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)